

Merkblatt freiwillige Weiterversicherung

In der PKSO bestehen folgende Möglichkeiten für eine freiwillige Weiterversicherung:

Freiwillige Weiterversicherung bei Wegfall Versicherungspflicht

- Wegfall Versicherungspflicht bei Reduktion des Jahreslohns unter BVG-Mindestlohn bspw. wegen Pensenreduktion oder unbezahlten Urlaubs
- fortbestehendes Arbeitsverhältnis
- Weiterversicherung
 - im bisherigen Umfang oder
 - ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge, beschränkt auf Risiken Tod und Invalidität
- auf Verlangen der versicherten Person innert 30 Tagen nach Wegfall der Versicherungspflicht mit Angabe der gewünschten Versicherungsdauer
- für höchstens zwölf Monate
- Bezahlung der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge durch die versicherte Person

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

- Reduktion des versicherten Verdienstes um höchstens die Hälfte
- fortbestehendes Arbeitsverhältnis
- versicherte Person mindestens 58 Jahre alt
- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes
- auf Verlangen der versicherten Person innert 30 Tagen nach Reduktion des versicherten Verdienstes
- längstens bis zum Referenzalter oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Bezahlung der zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge durch die versicherte Person

Weiterführung der Versicherung nach Entlassung

- Entlassung: Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- versicherte Person mindestens 58 Jahre alt
- Weiterversicherung
 - im bisherigen Umfang oder
 - ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge, beschränkt auf Risiken Tod und Invalidität
- auf Verlangen der versicherten Person innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (erforderlicher Beleg: Kündigung durch Arbeitgeber oder Aufhebungsvereinbarung)
- längstens bis zum Referenzalter
- Bezahlung der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge durch die versicherte Person

Reglementarische Bestimmungen

Art. 9 Vorsorgereglement (Freiwillige Versicherung bei Wegfall Versicherungspflicht)

- ¹ Die versicherte Person kann die Versicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht entfällt und die Austrittsleistung nicht verlangt wird. Die freiwillige Versicherung ist mit Meldung an die Pensionskasse bis 30 Tagen nach Wegfall der Versicherungspflicht zu verlangen. Die Meldung hat die Dauer der freiwilligen Versicherung zu enthalten. Zudem hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang oder die Weiterversicherung ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge, beschränkt auf die Risiken Tod und Invalidität, verlangen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ² Die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
 - a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn vor Wegfall der Versicherungspflicht.
 - b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vollumfänglich selbst. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen und Inkassobemühungen bestimmen sich nach dem Gebührenreglement und werden der versicherten Person auferlegt.
- ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn das Referenzalter erreicht wird;
 - b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht;
 - c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - d) mit Ablauf der Dauer der freiwilligen Versicherung.
- ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe c wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.
- ⁵ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung auf das nächste Monatsende kündigen, wenn Beitragsausstände, trotz bereits erfolgter Zahlungserinnerung mit 30-tägiger Zahlungsfrist, nach einer letzten Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Basis der effektiv entrichteten Beiträge erbracht.

Art. 9bis Vorsorgereglement (Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes)

- ¹ Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst freiwillig weiterführen. Die freiwillige Versicherung ist mit Meldung an die Pensionskasse bis 30 Tage nach Reduktion des Lohnes zu verlangen.
- ² Die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
 - a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem bisherigen versicherten Lohn;
 - b) Die versicherte Person trägt die Differenz zwischen allen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen auf dem freiwillig versicherten Lohn und denjenigen auf dem effektiv erzielten Lohn.
- ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn das Referenzalter erreicht wird;
 - b) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe b wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente.

Art. 10 Vorsorgereglement (Weiterführung der Versicherung nach Entlassung)

- ¹ Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge im bisherigen Umfang bis längstens zum Referenzalter weitergeführt.
- ² Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Als Nachweis gelten die Kündigung durch den Arbeitgeber oder eine Aufhebungsvereinbarung.
- ³ Zudem hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang oder die Weiterversicherung ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge, beschränkt auf die Risiken Tod und Invalidität, verlangen. Sie kann die Beschränkung auf die Risiken Tod und Invalidität auch erst in einem späteren Zeitpunkt verlangen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ⁴ Der freiwillig versicherte Lohn entspricht unverändert dem letzten versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung.
- ⁵ Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich von der versicherten Person monatlich zu leisten. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen und Inkassobemühungen bestimmen sich nach dem Gebührenreglement und werden der versicherten Person auferlegt.
- ⁶ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht;
 - b) wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- ⁷ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Der freiwillig versicherte Lohn reduziert sich im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- ⁸ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.
- ⁹ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung auf das nächste Monatsende kündigen, wenn Beitragsausstände, trotz bereits erfolgter Zahlungserinnerung mit 30-tägiger Zahlungsfrist, nach einer letzten Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Basis der effektiv entrichteten Beiträge erbracht.
- ¹⁰ Endet die freiwillige Versicherung vor Erreichen des 65. Altersjahres und belegt die versicherte Person nicht innert 30 Tagen nach Beendigung der Versicherung, dass sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum als arbeitslos gemeldet hat, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit Beendigung der Versicherung.
- ¹¹ Hat die freiwillige Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich.
- ¹² Die Altersleistung wird in Rentenform ausgerichtet. Es wird keine Kapitalabfindung ausbezahlt (vorbehaltlich Art. 28 Abs. 3).
- ¹³ Im Übrigen finden die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung.

Art. 52 Vorsorgereglement (Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung)

- ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.
- ² Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Die Pensionskasse entrichtet

ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, einen Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG i.V.m. Art. 7 FZV. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

- ³ Im Freizügigkeitsfall erhält die versicherte Person eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung i.S.v. Art. 8 FZG und wird von der Pensionskasse auf die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hingewiesen. Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung teilt die Pensionskasse letzterer die Angaben nach Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV sowie Art. 8 Abs. 3 FZG mit.
- ⁴ Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung zu überweisen.
- ⁵ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn
- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen gemäss Art. 25f FZG, oder
 - b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- ⁶ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.